

Beschlussrealisierung der Landesregierung vom 14. Juli 2017 zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014 – Drs. 7/1671

Beschluss des Landtages – Drs. 7/1363

Zur Umsetzung des o. g. Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt beabsichtigt die Landesregierung folgende Maßnahmen:

Zu 1.:

Die Landesregierung wird dem Landtag nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Bestimmungen der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 „Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“, die in zeitlicher Nähe zu den Beratungen zu einem E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) erfolgen werden, einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) zu einem Informationsfreiheitsgesetz weiterentwickelt wird. Der Entwurf eines EGovG LSA wurde von der Landesregierung am 16. Mai 2017 zur Anhörung freigegeben. Die zweite Kabinettsbefassung ist für September 2017 vorgesehen. Das Datenschutzrecht wird, wie ausführlich zu Nummer 2 dargestellt, zunächst im Hinblick auf die Organisation des Landesbeauftragten für den Datenschutz angepasst. In einem zweiten Schritt wird die Landesregierung spätestens im ersten Quartal 2018 einen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen, mit dem das Datenschutzrecht des Landes insgesamt neu gefasst werden soll. Erst danach kann das IZG LSA inhaltlich geändert werden. Denn auf Grund zahlreicher Bezüge zwischen IZG LSA einerseits und DSGVO LSA andererseits würde jede andere Vorgehensweise dazu führen, dass das IZG LSA in kürzester Zeit zweimal geändert werden müsste.

Zu 2.:

Zur Umsetzung der DS-GVO hat die Landesregierung am 23. Mai 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten beschlossen, der sich derzeit in der Anhörung befindet. Die zweite Kabinettsbefassung ist im August 2017 vorgesehen. Dieser Gesetzentwurf ist Teil eines zweistufigen Verfahrens zur Anpassung des DSGVO LSA an das Recht der Europäischen Union. In einem ersten Schritt soll durch die Verselbständigung der bisher bei der Präsidentin des Landtags angesiedelten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum 1. Januar 2018 eine arbeitsfähige Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Bereich und den nicht-öffentlichen Bereich geschaffen werden, die den zukünftigen europarechtlichen Vorgaben entspricht. Die Zuständigkeiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit bleiben dabei unverändert erhalten. In einem zweiten Schritt werden die weiter führenden materiellrechtlichen Anpassungen des nationalen Datenschutzrechts an die neuen europarechtlichen Vorgaben vorgenommen.

Zu 3.:

Die Landesregierung plant, die vom Land Sachsen-Anhalt bislang auf verschiedene Weise digital bereitgestellten Informationen an einer zentralen Stelle als Informationsregister öffentlich zugänglich zu machen. Voraussetzung dafür ist die Fortentwicklung des IZG LSA zu einem Informationsfreiheitsgesetz. Im Zuge dieser Fortentwicklung sollen die Geodaten nach Maßgabe des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 368) in der jeweils geltenden Fassung, die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die Studien, Gutachten und Beraterverträge der Landesregierung, amtliche Statistiken, vorhandene Tätigkeitsberichte und die gefassten Beschlüsse von Gremien, Protokolle öffentlicher Sitzungen usw. als Kernbereich fortgeschrieben werden. Die Verantwortung für den technischen Aufbau des Informationsregisters trägt das Ministerium der Finanzen, die rechtlichen Grundlagen erarbeitet das Ministerium für Inneres und Sport, die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur koordiniert im Rahmen der Portalleitung die redaktionelle Umsetzung. Die Landesregierung beabsichtigt, die Daten bis zum 31. Dezember 2018 öffentlich zugänglich zu machen.

Zu 4.:

Die Landesregierung wird im Rahmen der anstehenden Um- und Ausgestaltung ihrer Präsentationen besonderes Augenmerk auf eine barrierefreie Gestaltung legen und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt die Anwendung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) obligatorisch ist. Dementsprechend gelten die hierzu ergangenen maßgeblichen Vorschriften auch für die Ausführung künftiger Gesetze, wie z. B. eines E-Government- oder eines Open-Government-Gesetzes. Die barrierefreie Umsetzung obliegt den jeweiligen Ressorts in eigener Zuständigkeit.

Zu 5.:

Die Landesregierung kann die zu Nummer 5 geforderte Regelung zu den Gebühren im Hinblick auf die Gebührenobergrenze auf dem Ordnungswege und damit zeitnah umsetzen. Ein entsprechender Verordnungsentwurf befindet sich bereits in Vorbereitung. Die Einführung einer Geringwertigkeitsgrenze in Höhe von 50 Euro ist im Rahmen der bestehenden Verordnungsermächtigung im IZG LSA allerdings nicht möglich. Hier muss zunächst die Verordnungsermächtigung erweitert werden, was aus verfahrensökonomischen Gründen nur im Zusammenhang mit der Umsetzung der zu Nummer 1 geforderten Gesetzesänderung erfolgen kann.

Rainer Robra
Staats- und Kulturminister